

ausdrücklich wäre erwähnt worden; er gab sie, wiewohl vom Bewußtsein seiner Pflicht veranlaßt und moralisch genöthigt, ungezwungen und frei, weßwegen an ihrer Wirksamkeit für den Beichtvater nicht zu zweifeln ist. Der Beichtvater mag in diesem Geschäfte als Mandatar des Schuldners Cajus oder als Geschäftsführer des Gläubigers, der Brandasssekuranz, betrachtet werden (cf. Lehmkuhl, t. m. I. n. 1030 p. 640 s.), er hat in keiner Weise die ihm gewordene Erlaubniß mißbräuchlich überschritten; eine unter Umständen bedenkliche Ueberschreitung der Erlaubniß hätte es sein können, wenn er gegen oder ohne Zustimmung des Cajus weitere Vermittler der Restitution, z. B. einen Confrater oder die bischöfliche Behörde beigezogen hätte, da auch ihnen gegenüber das Beichtsigill zu beobachten und gegen direkte und indirekte Verletzung sicher zu stellen war. — Da der Beichtvater in seinem Verhalten gegen Cajus keine schwere theologische Schuld contrahirte, da er ferner die später für Cajus entstandenen zeitlichen Nachtheile nicht wirksam verursachte, nicht einmal voraussehen konnte, so ist er von der Pflicht, ihm Schadenersatz zu leisten, gleichmäßig freizusprechen.

München. Universitäts-Professor Dr. Wirthmüller.

VIII. (Geltungsbereich der bischöflichen Reservate.)

Wie die bischöfliche Jurisdiction, hat auch die bischöfliche Reservation, die ja nichts anderes ist als eben eine Bethätigung jener durch Beschränkung der Jurisdictionsbefugnisse der untergebenen Bußrichter, rechtliche Wirkung und verbindliche Kraft für den ganzen Umfang des bischöflichen Jurisdictionsbereiches, also für alle innerhalb der Diöcese beichthörenden Priester, aber auch nur für jenen und nur für diese, kann also über die Grenzen der Diöcese hinaus, selbst auf untergeordnete Bußrichter, keine rechtliche Wirkung ausüben, und so ist es klar, daß, wie die Reservation, so auch die Berechtigung oder Nichtberechtigung zur Absolution von bischöflichen Reservatfällen sich nach dem Orte richtet, wo das Bußgericht stattfindet oder die Beicht abgelegt wird, nicht aber nach dem Orte, wo die reservirte Sünde begangen wurde. Tritt also der Pönitent, der wo immer eine zwar in der eigenen Diöcese nicht reservirte, wohl aber in der Nachbardiöcese reservirte Sünde begangen hat, in diese Nachbardiöcese über, so verfällt er der Reservation und kann in der Nachbardiöcese von einem daselbst beichthörenden Priester, und sei es auch ein Priester aus der Diöcese des Pönitent, ja sei es selbst der eigene Pfarrer desselben, ohne specielle Bevollmächtigung vom Ordinarius der Nachbardiöcese nicht giltig losgesprochen werden.

„Reservatio stringit locum et personas (tum confessarium et quidem directe et immediate, tum poenitentem, quamvis tantum indirecte et mediate — utique exceptis tum confessariis

tum poenitentibus a jurisdictione episcopali exemptis —) intra locum quascunque et undecunque ingressas.“ Vgl. Liguori Moral. VI. 587, 588. Gurth, Comp. II. 583, Cas. consc. 580, 581. Ein Leitmeritzer Diöcesan z. B., der sich, sei es wo immer, der Sünde des homicidium voluntarium schuldig gemacht hat, beichtet innerhalb der Prager Erzdiöcese diese daselbst reservirte, in seiner Diöcese aber nicht reservirte Sünde einem Prager oder Leitmeritzer Diöcesanpriester, oder nehmen wir an, seinem eigenen Pfarrer. Kann ihn der Prager oder Leitmeritzer Diöcesanpriester, kann ihn sein eigener Pfarrer gültig lossprechen? Nein, keiner von den dreien, es sei denn kraft specieller Bevollmächtigung seitens des Prager Erzbischofs.

Umgekehrt, tritt der Pönitent, der eine wo immer begangene, in seiner Diöcese reservirte Sünde auf dem Gewissen hat, aus seiner Diöcese in eine fremde Diöcese über, wo diese Sünde nicht gleichfalls reservirt ist, so ist die Reservation mit dem Eintritt in den fremden Jurisdictionsbezirk behoben, wenn nur nicht der Pönitent in fraudem legis in die fremde Diöcese sich begeben hat. Selbstverständlich tritt mit dem Wiedereintritt in die eigene Diöcese die Reservation wieder in Kraft. „Reservatio non excurrit suo loco, nec sequitur personas e loco proprio egressas in locum alienum.“ Freilich eine mit der Reservation vom Bischofe verbundene Censur, die den Pönitent unmittelbar trifft, folgt dem Pönitentem wo immer hin; doch ist es gewöhnlich, wenigstens in den österreichischen Diöcesen, nicht üblich, auf reservirte Sünden zugleich Censuren zu verhängen. Ein Prager Diöcesan, der sich der in seiner Erzdiöcese reservirten Sünde des homicidium voluntarium schuldig gemacht hat, kommt auf einer Reise in eine Pfarrkirche der Leitmeritzer Diöcese und beichtet daselbst diese in der Leitmeritzer Diöcese nicht reservirte Sünde. Kann ihn der Priester daselbst lossprechen? Wenn der Priester sich versichert hat, daß der Pönitent nicht in fraudem legis d. h. ob finem principalem, absolutionem vitato proprii pastoris judicio obtinendi, also nicht hauptsächlich in der Absicht, der Gerichtsbarkeit des eigenen Bischofs auszuweichen und leichter und ohne Verzug die Lossprechung zu erhalten, sich in jene Pfarrkirche der Nachbardiöcese begeben hat, dann kann er ihn ohne Weiters gültig lossprechen. Im gegentheiligen Falle, wo die fraus zutrifft, kann er nicht absolviren; denn sonst könnte Jedermann sich dieser List bedienen und den Hauptzweck der Reservation illusorisch machen; der fraus darf nicht Vorschub geleistet werden. Aber es muß auch die fraus im angegebenen Sinne ganz und voll zutreffen. Wenn also der Pönitent die leichtere und unverzügliche Absolution von dem Reservate nur nebenbei mit im Auge gehabt, und die Reise in die fremde Diöcese hauptsächlich zum Zwecke der Abwicklung eines nothwendigen Geschäftes oder zur Abstattung eines längst vorgenommenen Besuches gemacht hätte, könnte er

anstandslos absolvirt werden. So nach § 7. Constitut. „Superna“ de 21. Junii 1670 von Clemens X.; Liguori Moral. VI. 589; Gury, Comp. et Cas. conse. loc. cit.

Aus allem dem folgt, daß der Beichtvater immer nach dem Reservationsstatut der Diöcese, innerhalb welcher er Beicht hört, sich quoad absolutionem a casibus reservatis richten muß. Wenn demnach Priester an den Grenzen benachbarter Diöcesen einander im Beichtstuhle auszuhelfen berechtigt sind — und sie sind es gewöhnlich, z. B. in den Diöcesen der Prager Kirchenprovinz gemäß der Bestimmung des Prager Provincialconcils vom Jahre 1860 (Tit. IV. cap. VII edit. Bellmann. Pragae pag 142) —, so muß jeder aus-
helfende Priester, z. B. ein Leitmeritzer Diöcesanpriester, der in einer Grenzpfarre der Prager oder Königgräzer Diöcese Beicht hört, nach dem Reservationsstatute der Prager, resp. Königgräzer Diöcese sich richten und darnach die Pönitenten, mögen sie woher immer hergekommen sein und wo immer eine reservirte Sünde begangen haben, beurtheilen und behandeln.

Leitmeritz.

Prof. Dr. Josef Eisele.

IX. (Bekehrung eines Calviners auf dem Sterbette.) Bekanntlich hatte Pius IX. eine Fremdenlegion in seinen Diensten. Man nannte sie gewöhnlich die Schweizergarde, aber es befanden sich darunter auch Deutsche aus verschiedenen Ländern, auch aus Preußen. Nach dem Werbestatut sollten nur Katholiken aufgenommen werden, aber in letzter Zeit hatten auch manche Protestanten, die sich für Katholiken ausgaben, Aufnahme gefunden und dem Papste treue Dienste geleistet. Im Militärspitale bei S. Spirito hatten selbstverständlich alle kranken Soldaten nur den katholischen Priester. An einem Waitage des Jahres 1861 besuchte dieses Spital ein deutscher Priester und traf daselbst einen schwer kranken Calviner, welcher schon die Hilfe eines Kapuziners zurückgewiesen hatte. Der deutsche Priester begrüßte ihn freundlich und fragte, wie es gehe. Schlecht, war die Antwort, und der Priester versetzte: Ja das sehe ich, es geht Ihnen sehr schlecht, und Sie haben nicht mehr lange zu leben, daher wäre es gut, wenn Sie katholisch würden; dann könnten Sie glücklich sterben. Allein der Kranke erwiderte mit Heftigkeit: In dem Glauben, in welchem ich geboren bin, will ich leben und sterben.“ Und diese Antwort gab er auf jede weitere Zumuthung des Priesters, im Schooße der wahren Kirche zu sterben. Um den Kranken nicht zu reizen fieng nun der Priester ein gleichgiltiges Gespräch an und fragte ihn nach seiner Heimat und seinen Eltern. Der Kranke gieng ganz gerne auf diese Fragen ein und erwiderte ruhig: Ich bin in B. L. geboren, mein Vater ist längst todt, aber meine Mutter lebt noch, und ich sage Ihnen, meine